

## Blick der Rechtswissenschaft

auf dem Kongress:

Durch Social Media organisierte Spontanhelfer ... und das Recht

AKNZ, Bad Neuenahr am 21./22.09.2017

Jean Monnet  
Centre of Excellence



Co-funded by the  
Erasmus+ Programme  
of the European Union



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ



# Agenda

## Wer? Was? Warum? Wann? Wo? Wie?



### Wer?

➤ Viola Schmid – Drei Funktionen:

- (1) Fachgebiet Öffentliches Recht an der Technischen Universität Darmstadt,
- (2) Forschungsinitiative Governance, Compliance & Regulation ([GoCore!](#)) sowie
- (3) Jean Monnet Centre of Excellence "EU in Global Dialogue" ([CEDI](#))

➤ Ergänzung der wissenschaftlichen Perspektive durch **Kooptation** der Praxiserfahrung von Frau Dr. jur. Katrin Vierhuß-Schloms (THW) – anschließender Vortrag

# Agenda

## Wer? Was? Warum? Wann? Wo? Wie?

### Was & Warum? – Quadriga

- Trias von Freiheit, Sicherheit und Recht (Art. 67 AEUV – europäisches Primärrecht – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

#### Art. 67 Abs. 1 AEUV

Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.

- als Chance für „Weltverbesserung“<sup>1</sup> durch Cybercitizen 
- „Cyber-Mainstreaming“ (Terminologie Frau Dr. jur. Katrin Vierhuß-Schloms)
- Cyber(rechts)wissenschaft & Bürger(rechts)wissenschaft

<sup>1</sup> Bendzko, aus dem Album „Wenn Worte meine Sprache wären“ (2011).

# Agenda

## Wer? Was? Warum? Wann? Wo? Wie?



### Wann & Wo?

- 2015, 2016, 2017: 3. Kongressteilnahme an der AKNZ – Lob der Nachhaltigkeit für den Organisator (AKNZ – Ass. jur. Stefan Voßschmidt)
- Status 2017: Immer noch keine Sicherheitsgewährleistung durch „kooperative Bürger“ / Cybercitizen / Spontanhelfer **ohne** „Social Media“

### Wie?

- GoCore! – Mindeststandards
- Transitionsrecht: Recht in der Übergangszeit vom Realen in das Digitale und vice versa (Digitale Transformation in der Transition Period - DT<sup>2</sup>P)
- Revolutionsrecht? – „Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu ist der Kampf“<sup>1</sup>
- Brückendesign für Wissenschaft und Praxis mit „Impactambition“ (Relevanz wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis und umgekehrt als eine Strategie von Qualitätsmanagement und Chance auf „Weltverbesserung“)

<sup>1</sup> R. v. Ihering, Der Kampf ums Recht, 3. Aufl. 1960 (Nachdruck von 1872), S. 5.

# Wie?

## Rechtswissenschaftliche Forschungsinitiative



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT



- Akronym für: „Governance, Compliance & Regulation“
- Provinienz: Schmid, Koordinatorin der Forschungsinitiative „Governance, Compliance & Regulation“ (GoCore!) am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt
- Informationen zur Wort-Bild-Marke „GoCore!“ mit „Roboter“, „€“, „§“ und „Waage“

# Wie?

## Akronym „GoCore!“ in Piktogrammen



= Robotik im Speziellen & Technik im Allgemeinen („Drohnen“?)



&



= Abwägung & (IT-)(Un-)Sicherheit:  
= (IT-)Sicherheit als Voraussetzung für Recht und Recht  
als Qualitätschance für Freiheit & Sicherheit<sup>1</sup>



= Effektivität und Effizienz (LEXONOMICS)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schmid, [\(IT-\)Sicherheit durch Cyberlaw?](#), Thema Forschung, 1/2004, S. 80 – 85, 82 ff.

<sup>2</sup> Schmid, [New “E-Justice” Law in Germany since 2013 – A Temple Architecture for an “Agenda of Securitization”](#) in: Dardick/Endicott-Popovsky/Gladyshev/Kemmerich (Hrsg.), Report from Dagstuhl Seminar 14092 “Digital Evidence and Forensic Readiness”, S. 163, 166.

# Wie?

## „GoCore!“ in Worten – „Kern“

GoCore! (angelsächsisch - übersetzt: **GoCore! – „Stoß zum Kern & Herz vor!“**)

➤ Stoß zum „Kern“ vor:

- (1) Terminologische Klarheit und Fokussierung auf rechtliche **Mindeststandards**:  
„So viel Recht wie nötig, so wenig Recht wie möglich.“ (eigene Terminologie)
  - (2) Revolutions- und Transformationsthese für die **Übergangszeit**:  
Cyberspace als 5. Dimension des Seins (neben den  $m^3$  und der Zeit), der neue Herausforderungen stellt, die das „Traditional Law“ der Vergangenheit und Realworld **„unmittelbar grammatisch“** (Pilot: Informationelle Selbstbestimmung) nicht kennt.
- „**Cyber-Mainstreaming**“? Terminologie von Katrin Vierhuß-Schloms weiterführend für Frage 5 des Weltcafés

# Output von „GoCore!“ - „Kern“: Weltcafé 4 und 5 (Technologie(recht) & Gewaltenteilung)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

- Freiheit, Sicherheit und Recht (Art. 67 AEUV)
- Neue Herausforderungen angesichts der 5. Dimension des Seins (Cyberspace), deswegen Herausforderung des „Cyber-Mainstreaming“ in Folge von Technologiewandel (Frage 4)

Referenz auf Weltcafé am 21.09.2017:

Frage 4: „Auch eine Frage der Zukunft und der Zukunftstechnologien“ (**eigenes Forschungsthema: „Wem gehört der Himmel? – Die Drohnenfrage“**)

Frage 5: „Auch eine Frage der Gesetzgebung? Brauchen wir neue Normen?“

→ **Forschungskonsequenz: Welche Bedeutung hat Recht in einer durch globale Vernetzung und Konkurrenz geprägten Welt in universeller Perspektive?**

**(1) Konzentration auf durchsetzbares Recht („Impactambition“)**

(2) Fragebogen im Rahmen von **CEDI** zur Bedeutung des Rechts (ausgeteilt)

# Output von „GoCore!“ - „Kern“ Pilot zu Frage 5 und Gewaltenteilung

→ Output: Antwort auf Frage 5 („[...] Brauchen wir neue Normen?“):

Wenn Gesetzgebung (1. Gewalt) keine Cyberspaceperspektive hat und/oder die Hybridperspektive (Cyberspace – Realworld – Cross Border-Sachverhalte – „Augmented Reality“) nicht verinnerlicht, **bleibt die „Entscheidung“ letztendlich<sup>1</sup> der 3. Gewalt (Rechtsprechung) überlassen**. Dieser stehen im Wesentlichen „nur“ folgende „Tools“ (Auslegungsmethoden) zur Verfügung.

**Pilot (im Sinne von Beispiel):** Recht auf informationelle Selbstbestimmung im deutschen Grundgesetz (GG) seit der „Volkszählungsentscheidung“ aus 1983.<sup>2</sup>

## Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

## Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

<sup>1</sup> Vorher ggf. der 2. Gewalt (Verwaltung).

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 – „Volkszählung“

# „Kern“: Pilot zu Frage 5 und Gewaltenteilung „Tools“ der 3. Gewalt (Auslegung)

<b>Dogmatik</b> (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	Grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem <b>Wortsinn</b> .
	Historische Auslegung	Frägt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers. <sup>1</sup>
	Systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	Teleologische Auslegung	Frägt nach dem <b>Sinn und Zweck der Vorschrift</b> (ratio legis).



Dynamisch- technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	--

<sup>1</sup> Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags und/oder -rats-Drucksachen).

# „Kern“: Pilot zu Frage 5 und Gewaltenteilung „Tools“ der 3. Gewalt (Auslegung)



## Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes (BRD-Recht):

### Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>1</sup>

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

#### Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

#### Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 – „Volkszählung“.

# „Kern“: Pilot zu Frage 5 und Gewaltenteilung „Tools“ der 3. Gewalt (Auslegung)

<b>Dogmatik</b> (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	Grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem <b>Wortsinn</b> .
	Historische Auslegung	Frägt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers. <sup>1</sup>
	Systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	Teleologische Auslegung	Frägt nach dem <b>Sinn und Zweck der Vorschrift</b> (ratio legis).



Dynamisch- technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	--

<sup>1</sup> Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags und/oder -rats-Drucksachen).

# „Kern“: Pilot zu Frage 5 und Gewaltenteilung „Tools“ der 3. Gewalt (Auslegung)

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“<sup>1</sup>

## Eigene Terminologie: W<sup>6</sup>-Formel

Jeder hat ein Recht zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche personenbezogenen Daten „organisiert“<sup>2</sup> und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung.

<sup>1</sup> BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, Rn. 154 – „Volkszählung“.

<sup>2</sup> „Datenorganisation“ ist ein Oberbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten (§ 3 Abs. 2 bis 5 BDSG).

# „Kern“: Pilot zu Frage 5 und Gewaltenteilung „Tools“ der 3. Gewalt (Auslegung)

Für die Bürgerperspektive gilt (Antwort zu den Fragen 4 und 5):

Weil das Grundgesetz von 1949 im Hinblick auf den technologischen Wandel ein „Cyber-Mainstreaming“ (nur) durch die Rechtsprechung erfährt, ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wörtlich im Grundgesetz nicht nachlesbar.

Damit verbunden ist eine Erschwerung des Zugangs zu Recht (legal accessibility?).

Es ist eine Frage des „Cyber-Mainstreaming“, ob es bei der Auslegung bleibt oder zur Gesetzesänderung führen **muss** (unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher (Art. 19 Abs. 4; 20 Abs. 3; 28 Abs. 1 S. 1; Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG) Grenzen der Auslegungsoptionen).

# Wie?

## „GoCore!“ in Worten – „Herz“

GoCore! (angelsächsisch - übersetzt: **GoCore!** – „**Stoß zum Kern & Herz vor!**“)

➤ Stoß zum „Herz“ vor:

- (1) Indiziert die Bedeutung von Menschen (und nicht allein „Maschinen“) für die „Weltverbesserung“. Konsequenz ist die Fokussierung auf engagierte und kooperative Bürger<sup>1</sup> (seien sie zunächst undifferenziert als ungebundene Helfer / Spontanhelfer / digital volunteers / virtual support ... bezeichnet).
- (2) „Pilot“ (im Sinne von Beispiel): Bombenentschärfung in Frankfurt am Main und „kooperative Bürger und andere“<sup>2</sup>
- (3) Forschungsfrage: Kooperative Bürger in einer subordinationsrechtlichen Welt als „Vorstufe“ zur „Mischverwaltung“ durch Bürger- / Staat-Vernetzung der Zukunft?
- (4) Eigene Terminologie: Cybercitizen als Security Competent Citizen (**SeCoCi**)<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

<sup>2</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 01.09.2017, S. 33 – „Polizei setzt auf kooperative Bürger“.

<sup>3</sup> Vgl. Folie 20 aus dem Beitrag in 2016.

# Output von „GoCore!“ – „Herz“ (I)

## Neues Bürgerbild Cybercitizen

„Herz“:

- Traditional Law: Drei-Elemente-Lehre (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt)
- Staatsvolk – Neuer Bürgerbegriff<sup>1</sup>: Cybercitizen & Security Competent Citizen (SeCoCi)

„Allgegenwärtige und allzeitige Vernetzung (CAA entspricht computing anytime & anywhere) ermöglicht idealiter **neue Formen menschlichen Engagements [SeCoCi]** bei der Bewältigung von Herausforderungen bei der Sicherheitsgewährleistung durch den Staat („Security Competent State“) und seine Funktionsträger.<sup>2</sup> Den Rahmen der Sicherheitsverantwortung des Staates wie des Freiheitsanspruchs der Menschen gibt bereits Art. 67 Abs. 1 AEUV vor.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> „Bürgerrecht“: Die Konzeption des Cybercitizen – also des „Bürgers“ für die 5. Dimension des Seins (neben den m<sup>3</sup> und der Zeit) ist Forschungsgegenstand und erschöpft sich gerade nicht im Bürger- und Deutschenbegriff des (Verfassungs-)Rechts (Art. 116 GG).

<sup>2</sup> Pionierhaft die Veröffentlichung des Deutschen Roten Kreuzes „Die Rolle von ungebundenen HelferInnen bei der Bewältigung von Schadensereignissen – Teil 1“, Schriften der Sicherheitsforschung – Band 1 (2014).

<sup>3</sup> So bereits Schmid in ihrem Vortrag zum Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS) 2017 mit dem Titel: The End of Lawyers? – Eine Konsequenz von „Citizen Science“, „Constitution 2.0“, „Web 3.0“, „Industrie 4.0“ und „Staat 4.0“.

# Output von „GoCore!“ – „Herz“ (II)

## Bürger(rechts)wissenschaft

Konsequenz: Neuer Bürgerbegriff → Forschungsbedarf → Drei-Tages-Konferenz (06.-08. Juli 2017) bestehend aus: Akademischer Salon, Wissenschaftskonferenz und Studentischem Workshop als zweite Jahreskonferenz des Jean Monnet Centre of Excellence "EU in Global Dialogue" ([CEDI](#))<sup>1</sup> mit der Idee der „Cyberlawausbildung“ von Digital Citizens in der [Digitalen Wissenschaftsstadt Darmstadt](#) (seit Juni 2017)<sup>2</sup>

Bürger(rechts)wissenschaft<sup>3</sup>



<sup>1</sup> Konferenzveröffentlichung in Vorbereitung.

<sup>2</sup> Siehe hierzu die Homepage der Stadt Darmstadt unter <https://digitalstadt-darmstadt.de/> (13.09.2107).

<sup>3</sup> Siehe auch die Citizen Science-Ausschreibung des BmBF 2016: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1224.html> (20.09.2017).

# Output von „GoCore!“ – „Herz“ (III)

## Bürger(rechts)wissenschaft



# Forschungsagenda: Bürger- & Cyber(rechts)wissenschaft

Ergebnis von Bürger(rechts)wissenschaft:

- Security Competent Citizen (SeCoCi; seit 2012)
- „Cyber-Mainstreaming“ (seit 2017)
- Ziel: Cyber(rechts)wissenschaft, die multidisziplinär auf praktischer und wissenschaftlicher „Ebene“ Herausforderungen wie Chancen der 5. Dimension des Seins bearbeitet.
- Forschungspilot derzeit: „Wem gehört der Himmel?“ – Welchen „Drohnen“?
- Weltverbesserungspotential

---

# DANKE

---

**Your critique is input for me!**

# Anhang I – Zu Frage 3 Weltcafé

---

**„Auch eine Frage der ‚normalen‘ Verwaltung“?**

# Weltcafé Frage 3 („normale Verwaltung“)

- These: Cyberspace, Social Media und Security Competent Citizen (SeCoCi; ungebundene Helfer / Spontanhelfer / digital volunteers) sind Fakt wie (rechtliche und rettungsstrategische) Herausforderung.
- Konsequenz: Überprüfung, inwieweit „normales Verwaltungsrecht“ bereits den „Cyberspace“ integriert.
  - (1) Time Management: BRD-VwVfG – zuletzt geändert am 18.07.2017.<sup>1</sup>
  - (2) Terminologie – Ergebnis: Keine „Digitalität“, keine „Virtualität“; sondern Begriffe wie „Elektronisch“, „Internet“, „Datenbank“ und „Informationsnetz“
    - Ein virtuelles Verwaltungsrecht gibt es noch nicht – VOST (Virtual Operations Support Team).

<sup>1</sup> Ausgefertigt am 25.05.1976, neugefasst am 23.01.2003. Mit der Änderung vom 18.07.2017 wurde der Verweis auf das Signaturgesetz entfernt.

# Weltcafé Frage 3 („normale Verwaltung“)

- (1) Europäisierung des Verwaltungsverfahrensrechts durch „Amtshilfe“ (Verwaltungszusammenarbeit), §§ 8a ff. BRD-VwVfG
- (a) „Soll-Elektronisierung“ (§§ 8b Abs. 4 S. 2, 8d Abs. 1 S. 2 BRD-VwVfG)

## § 8b Abs. 4 BRD-VwVfG

Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen **sollen** elektronisch übermittelt werden.<sup>1</sup>

## § 8d Abs. 1 BRD-VwVfG

Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei **sollen** die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.<sup>2</sup>

<sup>1:2</sup> Hervorhebung durch die Verfasserin.

## Weltcafé Frage 3 („normale Verwaltung“)

- (b) Zwei Ausnahmen in historischer Auslegung: Technische und rechtliche „Unmöglichkeit“:

### BT-Drucksache 16/13399, 17.06.2009, S. 14

„Zu § 8b [...] Absatz 4

Mit Satz 2 wird die in Artikel 28 Absatz 6 DLRL enthaltene Pflicht zur zwischenbehördlichen Information auf elektronischem Wege umgesetzt. Die Soll-Vorschrift berücksichtigt aber, dass es auch Informationsinhalte geben kann, die keiner oder nur schwerlich einer elektronischen Übermittlung zugänglich sind. **Erfasst werden damit sowohl die technische Unmöglichkeit als auch die Fälle, in denen eine elektronische Übermittlung aufgrund der Sensibilität der Daten ausscheidet.**“

# Anhang II: GoCore! – „Kern & Herz“ Cyber- & Bürger(rechts)wissenschaft



Konsequenz:

- Notwendigkeit multidisziplinärer Wissenschaft (Cyber(rechts)wissenschaft)
- Pilot: Drohnen
- Qualitätsmanagement durch Interaktion von Wissenschaft und Praxis in der Sicherheitsgewährleistung

Ausblick:

Grundlage für Podiumsdiskussion wie Fundamentlegung für den folgenden Beitrag

# Anhang III: Output von „GoCore!“ – „Kern“ „Cyber-Mainstreaming“

## ➤ Weltcafé Fragen 3 und 4

Antwort: Der Cyberspace bietet neue Chancen wie Risiken für „Weltverbesserungsambitionen“. Jedenfalls dort, wo Schutzpflichten<sup>1</sup> existieren (und nicht nur Schutzaufträge), besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung des Cyberspace (ggf. unter Berücksichtigung der IT-(Un)Sicherheit (etwa in Folge von (Cyber)Angriffen und Energiedefiziten) und der rechtsökonomischen (LEXONOMICS) Aufwand-Nutzen-Relation).

- OB-Ebene: Cyberspace und Cross-Border-Szenarien sind in die Wissenschaftsperspektive einzubeziehen.
- WIE-Ebene: Praxisbeispiele des THW im folgenden Vortrag
- Eigene Forschungsfrage: Integration von Drohnen in den Cyberspace und die Realworld in ihrer Bedeutung für Freiheit, Sicherheit und Recht